

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes **— Drucksache 10/2709 —**

A. Problem

Die Gesetzesänderung soll die Belastung mit Röntgenstrahlen vermindern, die mit den Untersuchungen der Lehrer, Schulbediensteten und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätigen Personen auf eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane verbunden sind. Das Risiko für Schulkinder, sich durch Lehrer und andere an der Schule tätige Personen an Tuberkulose anzustecken, wird heute für so gering gehalten, daß sich auch bei Abwägung aller Umstände die mit den bisher vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchungen verbundenen Strahlenbelastungen nicht mehr rechtfertigen lassen. Die Länder teilen diese Auffassung.

B. Lösung

Die routinemäßigen Wiederholungsuntersuchungen werden abgeschafft. Zum Schutze der Schüler wird die Erstuntersuchung der in § 47 Abs. 1 BSeuchG genannten Personen aufrechterhalten. Sie muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Damit wird das Risiko, einen Verdacht auf eine Tuberkulose zu übersehen, weiter verringert. Wiederholungsuntersuchungen werden nur dann gefordert, wenn konkrete Sachverhalte einen Krankheitsverdacht bedingen. Für den Fall, daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane auftritt und durch andere Umstände festgestellt wird, besteht ohnehin eine Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 12 a BSeuchG, so daß eine Kontrolle als Voraussetzung für ein etwaiges seuchenrechtliches Einschreiten gewährleistet ist.

Damit kann dem Wunsch auf eine weitgehende Risikobeschränkung durch Strahlenbelastung bei Röntgenuntersuchungen Rechnung getragen werden, ohne gleichzeitig den Gesundheitsschutz außer acht zu lassen.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Der Verzicht auf regelmäßige Wiederholungsuntersuchungen vermindert Ausgaben der öffentlichen Hand, da ihr gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 BSeuchG die entsprechenden Kosten zur Last fallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 10/2709 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. April 1985

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker

Werner

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

— Drucksache 10/2709 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), geändert durch das Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

In § 47 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde ein Zeugnis des Gesundheitsamtes darüber vorzulegen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Die Erhebung der Befunde darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorzulegen, daß nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht zu befürchten ist. Nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme *unverzüglich* nachzuholen. Solange ein Zeugnis nach Satz 1 oder 4 nicht vorgelegt worden ist, dürfen die in Satz 1 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Werden bei der Erhebung der Befunde Tatsachen festgestellt, die zu einer ansteckungsfähigen Tuberkulose führen können, ordnet das Gesundheitsamt die erforderlichen *Wiederholungsuntersuchungen* an. Dies ist im Zeugnis nach Absatz 1 zum Ausdruck zu bringen.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), geändert durch das Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

In § 47 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Lehrer und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen **sowie Schulbedienstete, die Kontakt mit den Schülern haben**, haben vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde ein Zeugnis des Gesundheitsamtes darüber vorzulegen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Die Erhebung der Befunde darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; statt dessen ist ein Zeugnis des Gesundheitsamtes vorzulegen, daß nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht zu befürchten ist. **Vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit** nach Beendigung der Schwangerschaft ist die Röntgenaufnahme nachzuholen. Solange ein Zeugnis nach Satz 1 oder 4 nicht vorgelegt worden ist, dürfen die in Satz 1 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Werden bei der Erhebung der Befunde Tatsachen festgestellt, die zu einer ansteckungsfähigen Tuberkulose führen können, ordnet das Gesundheitsamt die erforderlichen **weiteren Untersuchungen** an. Dies ist im Zeugnis nach Absatz 1 zum Ausdruck zu bringen.“

Entwurf

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Werner

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 123. Sitzung am 28. Februar 1985 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen.

Ein ebenfalls zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes eingebrachter Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 10/2254 — wurde nach Ankündigung in der Ausschußsitzung am 27. März 1985 mit Schreiben der Fraktion vom 2. April 1985 zurückgezogen. Die in ihm enthaltenen weitergehenden Vorschläge wurden jedoch als Änderungsanträge zum vorliegenden Regierungsentwurf eingereicht.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 27. März 1985 beraten und mit der Stimmenmehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen des Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD empfohlen, ihn mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

Die genannten Änderungen entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf. Auf seine Stellungnahme in Drucksache 10/2709 wird Bezug genommen. Nach Auffassung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit führen die übernommenen Änderungen zu einer deutlicheren Umsetzung der Ziele des Gesetzentwurfs.

Keine Mehrheit fand der Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN, bei der Einstellungsuntersuchung lediglich eine intrakutane Tuberkulinprobe vorzunehmen, die nur bei einer positiven Reaktion durch eine großformatige Röntgenaufnahme ergänzt werden sollte. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP mit der Begründung abgelehnt, daß eine einmalige Röntgenuntersuchung wegen Unsicherheiten bei der Tuberkulinprobe durchgeführt werden müsse.

Mit der gleichen Mehrheit abgelehnt wurde auch der Änderungsantrag, in § 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vorzusehen, daß die Erhebung der Befunde nicht länger als zwölf (Regierungsentwurf: sechs) Monate zurückliegen darf.

Bonn, den 12. April 1985

Werner
Berichterstatter